

## **Indikator 6.3 (L)**

### **Hochschulambulanzen, Psychiatrische Institutsambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren, Sachsen-Anhalt**

#### **Definition**

Ambulante Behandlung kann laut § 116 SGB V auch durch Krankenhausärzte mit abgeschlossener Weiterbildung geleistet werden, wenn der Zulassungsausschuss den Arzt mit Zustimmung des Krankenhausträgers zur Teilhabe an der vertragsärztlichen Versorgung der (GKV)-Versicherten ermächtigt. Ambulante Leistungen können an Hochschulen und Krankenhäusern nach §§ 117 - 119 SGB V in Hochschulambulanzen, Psychiatrischen Institutsambulanzen und in Sozialpädiatrischen Zentren erbracht werden.

In § 117 ist die Zulassung von Hochschulambulanzen an Hochschulen oder Hochschulkliniken geregelt. Bis zum 31.12.2002 wurde der Begriff Polikliniken verwendet, ab dem 1.1.2003 tragen diese Einrichtungen die Bezeichnung Hochschulambulanzen, da der Begriff *Polikliniken* für ambulante Gesundheitseinrichtungen in der ehem. DDR Bestandsschutz gemäß § 311 SGB V erhielt.

In Hochschulambulanzen ist ambulante Untersuchung und Krankenbehandlung in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang an medizinischen Hochschulen zu gewährleisten. Sinnentsprechend gibt es auch Hochschulambulanzen an Psychologischen Universitätsinstituten.

Psychiatrische Institutsambulanzen (§ 118) an Psychiatrischen Krankenhäusern können vom Zulassungsausschuss zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten zugelassen werden.

Sozialpädiatrische Zentren (§ 119) sind Einrichtungen, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und eine interdisziplinäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit schweren geistigen und körperlichen Behinderungen durch Ärzte, Psychologen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten gemäß § 119 SGB V garantieren.

#### **Datenhalter**

- Kassenärztliche Vereinigungen der Länder

#### **Datenquelle**

Zulassungsregister

#### **Periodizität** Jährlich

#### **Validität**

Durch vertragliche Bindungen zwischen den Einrichtungen und den KVen auf der Grundlage des SGB V sind die Daten vorhanden. Die Daten werden durch Sondererhebungen zusammengestellt.

#### **Kommentar**

Der Ermächtigung von Hochschulambulanzen, Psychiatrischen Institutsambulanzen und sozialpädiatrischen Zentren liegen Verträge der Universitäten/Hochschulen und Krankenhäuser mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (über die Vergütung) zu Grunde. Auf Basis der Verträge ist eine Aufschlüsselung nach Art der Ambulanzen möglich. Im Indikator werden die Daten im Zeitvergleich ausgewiesen.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

#### **Vergleichbarkeit**

Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren.

Der Indikator ist bedingt vergleichbar mit dem bisherigen Indikator 6.3.

#### **Originalquellen**

Kassenärztliche Vereinigung, Hochschulambulanzen, Psychiatrische Institutsambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren

#### **Dokumentationsstand:**

13.01.2005, Senatsverwaltung f. Gesundheit, Soziales u. Verbraucherschutz Berlin/lögd